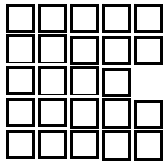


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STADTBILDSTELLE

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Zweck und Ziel	2
§ 3 Aufgaben.....	2
§ 4 Nutzungszwecke	3
§ 5 Sorgfaltspflichten und Haftung des Benutzers	3
§ 6 Kontrollrecht	3
§ 7 Haftung der Stadt	3
§ 8 Gebühren	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STADTBILDSTELLE

vom 29. Mai 1979
(Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadtbildstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Die Stadtbildstelle hat die Aufgabe zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von Bild und Ton auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung ergeben. Ihr obliegt insbesondere die Förderung von Bild und Ton als Unterrichtsmittel.

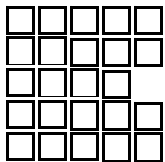
(2) Durch den Betrieb der Stadtbildstelle wird ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger Zweck i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweils geltenden Fassung verfolgt. Im Falle einer Auflösung der Stadtbildstelle sind etwa sich ergebende Überschüsse für die Beschaffung von entsprechenden Gegenständen (§ 4 Nr. 4) zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Stadtbildstelle sind:

1. Pädagogische Aufgaben:
 - a) Beratung der Behörden, Schulen und Bildungsorganisationen,
 - b) Pflege von Bild und Ton im gesamten Unterrichtswesen,
 - c) Pädagogische Ausbildung und Beratung der Lehrerschaft.
2. Sammlungsaufgaben:
 - a) Aufbau einer Sammlung von Stumm- und Tonfilmen, Lichtbildern, Tonbändern und Schallplatten (Bild- und Tonträger),
 - b) Erstellung von heimatkundlichen Bildern und Filmstreifen,
 - c) Mitarbeit am Aufbau des Archives der Landesbildstelle,
 - d) Führung eines Verzeichnisses der vorhandenen Bild- und Tonträger sowie Verteilung desselben an allen Schulen.
3. Technische Aufgaben:
 - a) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Vorführgeräte für Bild- und Tonträger,
 - b) Bild- und Tonträgerverleih sowie Vermittlung aus fremden Sammlungen,
 - c) Unterhaltung einer Dunkelkammer,
 - d) Technische Ausbildung der Lehrerschaft,
4. Organisatorische Aufgaben:

Organisation des Bezuges von Bild- und Tonträgern, der Vorführgeräte und des Zubehörs (Gegenstände).



§ 4 Nutzungszwecke

Die Gegenstände (§ 4 Nr. 4) können außer für rein schulische Zwecke auch für solche der sonstigen Bildung, der Jugendpflege sowie für weitere gemeinnützige Zwecke benutzt werden.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Haftung des Benutzers

(1) Der An- und Rücktransport der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Benutzers.

(2) Die Benutzung der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) darf nur durch damit vertraute Personen erfolgen. Eine Weitergabe oder Verwendung zu anderen als der Bildstelle angegebenen Zwecken ist nicht statthaft.

(3) Die Vorführung der ausgegebenen Bild- und Tonträger darf nur durch geeignete und in einwandfreiem Zustand befindliche Eigengeräte des Benutzers erfolgen.

(4) Der Benutzer haftet für jeden Verlust der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten.

§ 6 Kontrollrecht

Die Stadtbildstelle ist berechtigt, sich jederzeit von dem ordnungsgemäßen Gebrauch der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) zu überzeugen. Sie ist außerdem berechtigt, den Zustand der Eigengeräte des Benutzers zu überprüfen.

§ 7 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet dem Benutzer für Schäden, die durch oder bei der Verwendung der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) entstehen, nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie übernimmt gegenüber dem Benutzer keine Haftung für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen und Vorträgen.

§ 8 Gebühren

Die Stadt erhebt für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbildstelle vom 27.11.1957 i.d.F. vom 26.4.1967 (Amtsblätter Nr. 9 vom 1.3.1958 und Nr. 23 vom 8.6.1967) außer Kraft.

(In Kraft getreten am 1.6.1979)

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Stadtbildstelle Bild Ton Bildungsorganisationen Unterricht Lichtbilder Tonfilme

Autor: [Hier Autor eingeben]

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]